

Vermessungsverwaltung
Gemarkung und
Gemeindebezirk Overhagen
Lageplan nach den Katasterunterlagen
(Flurkartierung)
Flur 8, 9, 10 Maßstab 1:1000
Zur Veranschaulichung freigegeben
Lippstadt, den 5. 5. 1966
Kreis Lippstadt
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt
Gesch. B. Nr. C II 1197
Gebühren 1197
Gek. B. Nr. 1197



Festsetzungen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 in der Fassung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656), des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 4 der 1. DV zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV NW S. 299), sowie der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) hat der Rat der Gemeinde am 17.4.1972 diesen Plan als Satzung beschlossen.

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO**
- Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
 2. die Veranlagung des Gebietes dienenden Straßen, Plätze und Grünanlagen, die nicht städtebaulichen Sonderanlagen sind,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle u. gesondert dienende Zwecke.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Teile des Betriebsgeländes,
 2. Anlagen für städtische Dienstleistungen,
 3. Anlagen für gewerbliche Zwecke, die für städtische Zwecke dienen,
 4. Sportplätze,
 5. Anlagen für die Veranlagung des Gebietes dienenden Anlagen und Anlagen für kirchliche, kulturelle u. gesondert dienende Zwecke.
- I** Einschossige Bebauung als Höchstgrenze
II Zweigeschossige Bebauung zwingend
- 04** 04 Grundflächenzahl
05 05 Geschossflächenzahl
- 0** Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO Zulässig sind Einzelhäuser mit beiderseitigen Grenzabständen (Bauweise).
- Baulinie
Baugrenze
Überbaubare Grundstücksflächen
Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 22 BauNVO festgesetzten Baulinie und Baugrenze in Abhängigkeit von der Bebauung des Gebietes. Die Baulinie ist durch die Baulinie festgelegt. Die Baugrenze ist durch die Baugrenze festgelegt. Die Baulinie ist durch die Baulinie festgelegt. Die Baugrenze ist durch die Baugrenze festgelegt.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen gem. § 22 BauNVO sind zulässig.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grünfläche (Sportplatz)**
- Verkehrsflächen**
- Strassenverkehrsflächen geplant, Strassenverkehrsflächen vorhanden
Strassenbegrenzungslinie
Öffentliche Parkflächen
Sichtdreieck
10 kV-Leitung mit Schutzstreifen
Gesetzliche Überschwemmungsgrenze

Allgemeine Zeichenerklärung

- Vorhandene Bebauung
--- Vorhandene Flurstücksgrenze
--- Geplante Flurstücksgrenze

Bebauungsplan Nr. 2

Gemeinde Overhagen

Gemarkung Overhagen
Flur 8, 9 u. 10

Maßstab = 1:1000

STADT LIPPSTADT

**Bebauungsplan : Overhagen
Nr. 2 Am Sportheim**

Kartenblatt Maßstab 1:1000	Plan-Nummer 13.002 - 0	Blatt 1
-------------------------------	---------------------------	------------

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Plan-Zeichenverordnung vom 19.1.1965

Lippstadt, den 21.8. 1972

gez. Becker
Kreisvermessungsamt

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Lippstadt, den 21.8. 1972

gez. Becker
Kreisvermessungsamt
Kreisvermessungsamt

Planbearbeitung
der Oberkreisdirektor
Abteilung Planung
Lippstadt, den 23.7. 1970

gez. Findeisen
Kreisbaudirektor
gez. Hense
Planer

Dieser Plan als Entwurf mit der Begründung hat gemäß § 2 (5) BBauG vom 13.3.1972 bis 13.4.1972 offengelegen. Overhagen, den 14.4. 1972
Der Bürgermeister

gez. Rohe

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GV NW S. 167) von der Gemeindevertretung am 17.4.1972 als Satzung beschlossen. Overhagen, den 17.4. 1972

gez. Makowski
Bürgermeister
gez. Freund
Ratsmitglied
gez. Vogt
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 14.8.72 genehmigt worden

Ansberg, den 15.8. 1972
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Drilling-Neugebauer

Dieser genehmigte Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) während der Dienststunden vom 14.8.72 - 21.8.72 in der Amtsverwaltung Erwitte-Baumt öffentlich aus.
Overhagen, den 3.8. 1973
Der Bürgermeister

gez. Rohe